

# **Vertrag über die Sozialhilfebehörde Waldenburgertal**

vom ...

---

Die Einwohnergemeinden Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg vereinbaren:

## **Art. 1 Gemeinsame Sozialhilfebehörde**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg setzen eine gemeinsame Sozialhilfebehörde gemäss § 34b des Gemeindegesetzes ein (Sozialhilfebehörde Waldenburgertal).

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde Waldenburgertal übt für die in § 1 Abs 1 aufgeführten Gemeinden gemeinsam die Aufgaben und Befugnisse aus, die die Sozialhilfegesetzgebung den Sozialhilfebehörden auferlegt.

<sup>3</sup> Sie belastet die ausgerichteten Unterstützungen der Unterstützungswohnsitzgemeinde der unterstützten Person.

## **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde Waldenburgertal besteht aus 7 Mitgliedern, wovon die Gemeinden Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg je zwei Mitglieder und die Gemeinde Liedertswil ein Mitglied in die Behörde delegieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen das Wahlorgan und die Wahlart für ihre Mitglieder der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal.

<sup>3</sup> Im Weiteren konstituiert sich die Sozialhilfebehörde Waldenburgertal selbst.

## **Art. 3 Vergütungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal erhalten für ihre Tätigkeit die Vergütungen gemäss den Ansätzen der jeweiligen Wohngemeinde.

<sup>2</sup> Die Wohngemeinde richtet die Vergütungen aus.

<sup>3</sup> Der Präsident / die Präsidentin und der Aktuar / die Aktuarin erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung. Die Höhe dieser Vergütung wird in der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg über die Führung eines regionalen Sozialdienstes festgelegt.

#### **Art. 4 Kostenverteilung**

Die Kosten für die Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal (ohne die Vergütungen gemäss Art. 3 Abs. 1) und den Sozialdienst werden unter den Gemeinden wie folgt abgerechnet:

- a) 50% der Kosten werden nach Einwohnerzahl und Gemeinde abgegolten,
- b) 50% werden nach Fällen auf die entsprechenden Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5 Dauer, Aenderung und Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Aenderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

#### **Art. 6 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Urne in Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Er tritt am ... in Kraft.